

Satzung Freie Lernwelten e.V.

vom 13.01.2011

geändert am 14. April 2011

geändert am 08.02.2016

geändert am 11.03.2016

Präambel

„Bildung ist ein selbstorganisiertes System, worin das Phänomen Lernen unerwartet auftaucht.“ (Sugata Mitra)

Junge Menschen (Kinder und Jugendliche) sind die Träger der Zukunft unseres Planeten.

Mit dem Verein Freie Lernwelten sollen Menschen, insbesondere junge Menschen dabei unterstützt werden, ihre Potentiale zu entfalten, ein eigenverantwortliches Leben zu führen und ihren Beitrag zur menschlichen Gemeinschaft entwickeln zu können.

1 Name und Sitz

1 Der Name des Vereins ist Freie Lernwelten

2 Sitz des Vereins ist Jena.

3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.

4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Ziele

1. Ziele des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung von Kunst und Kultur, um generationsübergreifend und interkulturell allen Menschen eine natürliche, selbstbestimmte und nachhaltige Bildung zu ermöglichen.

2. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch

a) die Förderung von Bildung und Erziehung durch

- die Errichtung und den Betrieb von Bildungsstätten und Lernorten

– Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten in Form von Kursen, Projekten, Workshops,

offenen Werkstätten, Exkursionen und Vorträgen

– Aus-und Weiterbildungsangebote

– Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Betrieb einer Webseite, Veröffentlichung von Publikationen)

– Förderung und Unterstützung der Erforschung und wissenschaftlichen Begleitung freier

– Bildungsprojekte und idealer Lernvoraussetzungen

– den Aufbau und Betrieb eines Netzwerkes zur Vermittlung und Beratung von

Informationen,

Lerngesuchen und -angeboten, Experten, Lerngeräten, Lernräumen, etc.

b) die Förderung von Kunst und Kultur durch

– die Unterstützung, Durchführung und Förderung soziokultureller Veranstaltungen, Aktivitäten und

Projekte

– interkulturellen Austausch

– den Betrieb eines soziokulturellen Zentrums

– die Unterstützung einer jungen und produktiven Musikszene in Jena und Umland

– die Errichtung und den Betrieb von Werkstätten (Linoldruck-, Stoffdruck-,

Siebdruck-, Holz-, Keramik etc.) und Lernorten (Tonstudio, Experimentarium)

– Förderung und Durchführung von künstlerisch-kulturellen Bildungsangeboten in Form

von Kursen, Projekten, Seminaren, Workshops, offenen Werkstätten, Exkursionen und Vorträgen

3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. §58 Ziff. 1 AO für gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein ist politisch neutral.

3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Überschüsse sind zeitnah zu verwenden und dürfen nur in Ausnahmefällen einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. (§ 58 Nr.6 AO)

4 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, der Namen, Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten muss.
- 2 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Pflichten, fördernde Mitglieder nicht. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt stets als fördernde. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf von mindestens einem halben Jahr kann die Mitgliederversammlung die fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Mitgliederversammlung. Aufgrund eines schriftlichen Antrages eines fördernden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung im Konsens aller ordentlichen Mitglieder entscheiden, eine fördernde Mitgliedschaft schon vor Ablauf eines halben Jahres in eine ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt ist nach Ablauf eines Jahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses Mitglied der Satzung zu wieder handelt und / oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und damit dem Verein nachhaltig schadet.

6 Beiträge und Spenden

- 1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit wird im Beschluss der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- 2 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
- 3 Über die Verwendung der Mittel stellt der Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

7 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung beschließt,
- mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- sie wählt den Vorstand, den Kassenwart und die Rechnungsprüfer,
- sie beschließt über das Arbeitsprogramm,
- sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss,
- sie entlastet den Vorstand,
- sie beschließt über Satzungsänderungen,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Entscheidungen bedürfen der Übereinkunft aller anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen mündlich und offen.

6 Auf der Mitgliederversammlung können auch Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die bei der Einladung noch nicht auf der Tagesordnung standen.

9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

2 Die Protokoll ist vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

3 Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

10 Vorstand

1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.

2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt, aber an die Beschlüsse des ganzen Vorstands gebunden.

3 Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Vereinsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zu einer Neuwahl gewählt, die von der Mitgliederversammlung (gleich anwesende Mitglieder) beschlossen wird.

5. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nummer 26a EStG oder gemäß § 3 Nummer 26 EStG auszahlen. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

6 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

11 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

13 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kassablanca e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben des Freie Lernwelten e.V. ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

3 Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibt der Verein unabhängig davon weiterhin bestehen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Jena, den 11.03.2016